



Herrn  
Markus Gmeinwieser  
Riedering 4a  
85614 Kirchseeon

Gmund, 07.11.2011 Kla/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern mit E-Aufstiegshilfe auf der Start- und Landefläche "Riedering", 85614 Kirchseeon**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Herrn Markus Gmeinwieser vom 28.06.2011 folgende

I.

**E r l a u b n i s**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern mit E-Aufstiegshilfe außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis bezieht sich auf Starts mit Hängegleitern mit E-Antrieb (Aufstiegshilfe) im Rahmen des Erprobungsprogramms für E-Antrieb Aufstiegshilfe (Schreiben des BMVBS vom 7.12.2009).
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 299, 299/3 und 300 (Starts und Landungen), Gemarkung Kirchseeon.
4. Die Erlaubnis ist befristet bis zum Ende des Erprobungsprogramms und gilt max. bis zum 31.12.2011. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Markus Gmeinwieser und für von ihm benannte Piloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**A u f l a g e n**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Es ist sicherzustellen, dass der Elektromotor lediglich für den Startvorgang (Aufstieg) eingesetzt wird.
2. Landungen haben mit abgestelltem E- Antrieb zu erfolgen.
3. Bei Start, Abflug, Anflug und Landung ist zu berücksichtigen, dass ein Abstand von 50 Metern horizontal und vertikal zur Straße eingehalten werden muss.
4. Bei Start, Abflug, Anflug und Landung darf der Ort Riedering nicht überflogen werden.
5. Während der aktiven Vogelbrutzeit in der Zeit vom 15. März bis zum 1. Juli eines jeden Jahres ist der Flugbetrieb einzustellen.
6. Die örtliche Luftraumsituation ist zu beachten. Alle Piloten sind darauf hinzuweisen, dass der Luftraum C FL 65 ca. 500 m nördlich des Platzes beginnt (Stand 11.2011)

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

### IV.

#### Kosten

Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 28.06.2011 wurde durch Herrn Markus Gmeinwieser ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ebersberg wurde mit Schreiben vom 26.07.2011 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 29.09.2011 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb grundsätzlich keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Aufgrund der fehlenden Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen, wurde darum gebeten, die Zulassung zunächst für ein Jahr und außerhalb der hochaktiven Vogelbrutzeit zu erteilen. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Cröniger vom 18.10.2011 nachgewiesen.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb